

Montag den 31. August 1874.

(390—3)

Nr. 6607.

## Gadetenprüfung.

Die nächste Gadetenprüfung für die k. k. Landwehr wird instructionsmäßig in Graz gleichzeitig mit der diesjährigen Schlußprüfung an der Landwehr-Offiziers-Aspiranten-Schule am 1. Oktober l. J. beginnen und an den folgenden Tagen nach Erfordernis fortgesetzt werden.

Jedem gebildeten, gut conduirten und bezüglich seines Vorlebens tabellosen Landwehrmanne ist gestattet, sich um Zulassung zur Gadetenprüfung zu bewerben.

Doch können auch der k. k. Landwehr nicht angehörige Personen von guter Erziehung und Bildung bei Erfüllung der für den freiwilligen Eintritt in die k. k. Landwehr festgesetzten Bedingungen (§§ 4—b, 5 und 6—c Landwehr-Gesetzes) die Gadetenprüfung ablegen.

Die diesfälligen Gesuche sind — jene von der k. k. Landwehr bereits angehörigen Aspiranten im Wege des zuständigen Bataillonscommando —

bis längstens 10. September l. J.

beim Landwehrcommando in Graz einzubringen.

Die nähern Auskünfte über die Bedingungen zum Eintritte als Cadet und die beizubringenden Nachweise, dann über Prüfungsgegenstände ertheilen die Landwehr-Bataillonscommandos.

Die Kosten der Reise zum Prüfungsorte und zurück haben die Aspiranten aus Eigenem zu tragen.

Graz, am 17. August 1874.

Vom k. k. Landwehrcommando für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland.

(375—3)

Nr. 321.

## Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der einklassigen Volksschule zu Großdolina, mit welcher ein Jahresgehalt von 500 fl. verbunden ist, kommt definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche

bis 26. September 1874

beim Ortschulrath Großdolina einzubringen.

k. k. Bezirksschulrath Gurksfeld, am 13ten August 1874.

Der Vorsitzende: Chorinsky.

(378—3)

Nr. 373.

## Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der neuerrichteten einklassigen Volksschule in Polic mit einem Jahres Einkommen von 400 fl. und Naturalquartier kommt mit dem nächsten Schuljahre zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche

binnen sechs Wochen

bei diesem k. k. Bezirksschulrath zu überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Pittai, am 11. August 1874.

Der Vorsitzende: Schönwetter.

(354—3)

Nr. 10371.

## Gefundene Barschaft.

Am 7. v. M., morgens um 4 Uhr, wurden in der Barmherzigengasse eine Barschaft von 56 fl. einige Lottozetteln und ein Brief gefunden.

Eigenthumsansprüche auf diesen Fund sind innerhalb eines Jahres

vom Tage der dritten Kundmachung an hieramts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit nach den Bestimmungen des a. b. G. B. § 329 darüber verfügt werden würde.

Stadtmagistrat Laibach, am 3. August 1874.

Der Bürgermeister:  
Anton Paschan.

(393a—1)

## Subarrondierungs-Behandlungs-Kundmachung

wegen Sicherstellung der nachstehenden Naturalverpflegsbedürfnisse in den Stationen **Laibach, Vir, Stein, Rudolfswerth** und **Prevoje** auf die Zeit vom **1. November 1874** bis **31. Oktober 1875**, für welche unter Aufrechthaltung der bestehenden Subarrondierungsvorschriften noch nachstehende Bedingungen zu gelten haben.

1. Die öffentliche Behandlung wird an dem unten angefügten Tage und Orte mittelst Ueberreichung schriftlicher gesiegelter Offerte mit Ausschluß mündlicher Anträge stattfinden, und müssen die Offerte, nach dem unten angefügten Formulare verfaßt, gesiegelt, mit einer 50 kr. Stempelmarke und mit dem 5% Badium versehen, der Behandlungscommission bis 11 Uhr vormittags übergeben werden, indem nachträgliche sowie im telegraphischen Wege einlangende oder den kundgemachten Bedingungen nicht gemäß verfaßte Offerte unberücksichtigt bleiben.

Fremde, der Behandlungscommission unbekannte Unternehmer haben nebst ihren Offerten auch ein Zeugnis jüngsten Datums der politischen Behörde oder der Handelskammer über ihre Vermögensverhältnisse, Unternehmungsfähigkeit und Solidität beizubringen.

**Offerte, welche mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehen und welchen bei neueintretenden Unternehmern das Vermögenscertificat nicht zuliegt, werden schon vor der Behandlungscommission zurückgestoßen werden.**

Nur Urproducenten, welche Quantitäten der eigenen Fehsung anbieten, dann Gemeinden und Genossenschaften, wenn sie eine Leistung übernehmen, welche sie mit ihren eigenen Kräften und Erzeugnissen zu bewirken im Stande sind, können vom Cautionserlag befreit werden.

Diejenigen, welche die Befreiung vom Cautionserlag anstreben, haben dies unter Nachweis der hiefür nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zustehenden Berechtigung schon bei der stattfindenden Verhandlung anzusuchen.

2. Die Genehmigung kann sich auf eine kürzere als die ausgeschriebene Bedarfsdauer erstrecken, ohne daß dem Ersteher diesfalls Einsprache zu erheben das Recht zustehen soll, und ist dem Differenten auch nicht gestattet, sich eine Entscheidungsfrist auszubedingen.

3. Beim Abrücken der Garnison aus dem Bequartierungsorte, bei nicht eingetrettem Erfordernis für Durchmärsche oder Verminderung des Bedarfes hat der Contractant keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, dagegen ist derselbe verpflichtet, bei einem erhöhten Erfordernis sich eine vermehrte Abgabe bis zum vierten Theile des ausgebotenen currenten Erfordernisses um die Contractspreise gefallen zu lassen.

4. Jeder bei Beginn der Subarrondierung vorhandene ärarische Vorrath kann ohne Einsprache des Subarrondators abgegeben werden.

5. Hat der Differente anzugeben, welche Portionenanzahl und wie oft im Monate sich derselbe zur Abgabe des Durchmarscherfordernisses herbeiläßt. Bei Unterlassung dieser Angabe wird ihm der Transennalbedarf mit 200 Portionen viermal im Monate zur Verpflichtung gemacht.

6. Die Naturalien müssen in der für die Militär-Verpflegsmagazine vorgeschriebenen Qualität und Reinheit, welche im § 2 der Subarrondierungsverträge genau bezeichnet ist, abgegeben werden, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß Korn russischer Provenienz zur Subarrondierung nicht verwendet werden darf. Insbesondere wird rücksichtlich des Artikels Brod bedungen, daß selbes aus reinem unverfälschten Korn- oder Halbstruchmehl mit 12% Kleien-Auszug erzeugt, und zu jedem verbackenen Zentner **Mehl einhalb Pfund Salz und einviertel Pfund Kümel** beigegeben werden muß.

Beim Bettenstroh ist in den Offerten ausdrücklich anzugeben, ob die Anbote für durch Maschinen ausgedroschenes Stroh oder für durch den gewöhnlichen Drusch gewonnenes — Bund- oder Schab- — Stroh zu gelten haben.

Für die Hauptstation Laibach werden Brod-Subarrondierungsanträge nur dann angenommen und berücksichtigt, wenn die unter Einem gepflogenen Einkaufsverhandlungen nach kaufmännischer Usance zu einem befriedigenden Resultate nicht führen sollten.

Hinsichtlich der Station Rudolfswerth wird zur besonderen Bedingung gestellt, daß das abzugebende Brod loco Rudolfswerth erzeugt werden müsse.

8. **Zu gunsten der Subarrondatoren werden folgende Erleichterungen bewilligt:**

- Der Reservevorrath wird nicht mit dem zwölften, sondern nur mit dem zwanzigsten Theile des Erfordernisses berechnet und wird nur für einen innerhalb der eigentlichen Contractsdauer eintretenden und längstens bis zum vorgeschriebenen Kündigungstermine bekannt werdenden Bedarf angesprochen.
- Die Bestimmung, daß die fassungsweisen Natural-Quittungen am Ende des Monats gegen eine Hauptquittung einzutauschen seien, wird gleichfalls aufgehoben, wodurch die Subarrondatoren in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Verdienste um einige Tage früher einzukassieren.
- Auch wird gestattet, die definitive Abrechnung über den Subarrondierungsdienst, einschließlich der Auszahlung desselben, halbmonatlich zu pflegen, wenn der Subarrondator es wünschen sollte.
- Ist die Magazinsverwaltung ermächtigt, über Ansuchen der betreffenden Subarrondatoren sowohl die eingelegten Cautionen gegen neue, allen vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen entsprechende umzutauschen, als auch die auf ein standlos zurückgelegtes Contractsquartal entfallende Cautionsquote dem Cautionserleger zurückzustellen.

8. Das Reugeld und die Caution werden nur in Barem, dann in Staatspapieren oder aber in Actien und Prioritäten von den die Staatsgarantie genießenden Bahnen, und zwar sämtliche vorbenannte Werthpapiere **nur zum Tagescurs berechnet**, angenommen.

9. In allen Fällen, wo die unbedingte Ausschließung des Mindestfordernden nicht zweifellos berechtigt erscheint oder wenn der Mindestfordernde seine Preise an von der Subarrendierungsverlautbarung abweichende Bedingnisse knüpft, werden sowohl dieser als auch der nächste Mindestfordernde für ihre bezüglichen Offerte in der Haftungspflicht erhalten, beziehungsweise den zur Entscheidung berufenen Behörden die Wahl zwischen den beiden Offerten gewahrt werden.

10. Für den Fall, als in der Hauptstation Laibach durch günstig sich gestaltende Preisverhältnisse bei dem Artikel Brod die Subarrendierung zur Geltung kommen sollte, können dem Unternehmer die ärarischen Bäckerlocalitäten sammt Mehl- und Fruchtdepots gegen Entrichtung nachbezeichneter Miethzinsquote entweder ganz oder nach Bedarf in einzelnen Theilen in Miethe überlassen werden. — Die diesfälligen Miethzinsquoten werden für die jährliche Benützung festgesetzt mit 300 fl. für die Bäckerei sammt Brod- und Mehlkammer,

200 fl. für das Mehlmagazin Nr. 3, ferner für das neu adaptierte große Fruchtdepot mit 150 fl. für das Erdgeschöß, 300 fl. für den ersten Stock und 50 fl. für die Dachetage.

Ingleichen können dem Unternehmer ärarische Bäckerei-Requisiten gegen Miethzins in Benützung überlassen und Verpflegs-Handwerkspersonale gegen Rückvergütung der gesetzlichen Gebühren zum Bäckereibetriebe zugewiesen werden.

Desgleichen können dem Ersteher der Brod-Subarrendierung in Rudolfswerth die dortigen ärarischen Bäckereilocalitäten sammt Mehlkammer und Backrequisiten gegen entsprechenden Miethzins in Benützung überlassen und auch das Verpflegs-Handwerkspersonale gegen Gebührentückersatz zum Bäckereibetrieb zugewiesen werden.

Die weiteren Subarrendierungsbedingungen können in der hierortigen Verpflegsmagazins-Kanzlei eingesehen werden.

Besonders hervorgehoben wird noch, daß die Differenzen für ihre Anträge vom Momente der Abgabe derselben bis zu deren Rückweisung, oder im Genehmigungs-falle bis zu deren vollständiger Erfüllung in Verbindlichkeit bleiben.

Laibach, den 26. August 1874.

K. k. Verpflegsmagazins-Verwaltung.

Uebersicht der für nachbenannte Stationen sicherzustellenden Verpflegs-Bedürfnisse.

Die Behandlung wird abgeführt				Beiläufiges Erforderniß						Zu erlegende Badien für die Artikel				Anmerkung				
am Tage	bei der Behörde	für die Stationen	auf die Zeit		t ä g l i c h e			monatliche		Am-natlich		Brod	Hafer		Stroh			
			vom	bis	Brod	Hafer à 1/8 Meßen	Heu à 6 8 10 Pfund	Streu-stroh à 3 Pfd.	harte Holzstogie	Brennöl	Bettenstroh à 12 Pfd.				Streu	Betten		
				Portionen			Mg.	Mß.	Bunde	Gulden								
14. September 1874	Bei der k. k. Militär-Verpflegsmagazinsverwaltung in Laibach	Laibach	Garnison	1. Novber 1874	31. Oktob. 1875	2428	400	—	—	—	10	15	—	3500	2500			
			Reservisten	im August und September 1875		3000	—	—	—	—	—	—	—				—	
			Landwehr	im April 1875		300	—	—	—	—	—	—	—				—	
			dto.	im September und Oktober 1875		900	—	—	—	—	—	—	—				—	
		Stein u. Münkendorf	Garnison	1. Novber. 1874	31. Oktob. 1875	372	4	—	—	4	—	—	750	500	20	5	30	
			Vir mit Kraxen	"	"	"	228	115	—	—	92	—	—	380	300	500	80	20
			Prevoje	"	"	"	110	60	—	—	46	—	—	190	200	200	40	10
		Rudolfswerth	Garnison	"	"	"	413	5	5	5	—	5	700	600	20	5	70	
			Landwehr	im April 1875		300	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	
			dto.	im September und Oktober 1875		900	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . . ., erkläre hiemit infolge der Ausschreibung ddo. Laibach am 26. August 1874 1 Portion Brod, à 50 Loth, zu . . . . . kr., sage . . . . . u. s. w. in österr. Währung für die Station . . . . . und Konkurrenz auf die Zeit vom 1. . . . . bis Ende . . . . . 1875 abgeben, für dieses Offert mit dem beiliegenden Badium von . . . fl. . . kr. haften und die Durchmarschverpflegung nach dem Punkte a (b oder c) viermal des Monates besorgen zu wollen.

Ferners verpflichte ich mich, im Falle als ich Ersteher bleiben sollte, nach erhaltener amtlicher Verständigung hievon das Badium

zur 10% Caution unverzüglich zu ergänzen, und wenn ich dies unterließe, mich dem richterlichen Verfahren, und zwar so zu unterwerfen als wenn ich die Caution erlegt und das Geschäft übernommen hätte; so daß ich also zur Ergänzung der Caution auf gerichtlichem Wege verhalten werden kann, wie ich mich außer den kundgemachten auch den im Behandlungsprotokolle enthaltenen Bedingungen vollkommen unterziehe.

Datum . . . . .

N. N.,

wohnhaft zu . . . . .

(391—1)

Rundmachung.

Der Stadtmagistrat bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß zum Schutze des Feldesigentumes im Stadtpomerium mit heutigem Tage

vier Feldhüter

bestellt und beediet wurden, welche als Erkennungszeichen im Dienste das städtische Wappen tragen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 26. August 1874.

Nr. 11605.

Razglas.

Mestni magistrat splošno naznani, da je za varstvo pod mesto spadajočega polja od danes naprej

štiri poljske čuvaje

nastavil in v prisego vzel, kateri bodo kod znamenje v službi mestni grb nosili.

Mestni magistrat v Ljubljani, dne 26. avgusta 1874.

(382—2)

Rundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Briefpost Auf- und Abgababtheilungen des k. k. Postamtes in Laibach dem Publicum statt wie bisher von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends, von nun an von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zur Benützung offen stehen.

Triest, am 20. August 1874.

Von der k. k. k.üstent.-krain. Postdirection.

Nr. 11610.